

Bundesbeschluss

betreffend

Änderung des Bundesbeschlusses über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31^{bis}, Absatz 3, Buchstabe b, 32, 64^{bis} und 89^{bis},
Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember
1961,

beschliesst:

I.

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1959¹⁾ über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4, Abs. 4 und 5

Aufgehoben.

Art. 6

Kostenbeiträge
an Berggebiete

¹⁾ Zur Förderung der Selbstversorgung sowie der Milchverwertung im eigenen Betrieb und mit Rücksicht auf die erschwerten Produktionsbedingungen wird den landwirtschaftlichen Produzenten des Berggebietes gemäss dem viehwirtschaftlichen Produktionskataster jährlich ein Kostenbeitrag für die ersten fünf Grossvieheinheiten der Rindergattung eines Betriebes ausbezahlt. Dieser beträgt je Grossvieheinheit 40 Franken in der Bergzone I, 80 Franken in der Bergzone II und 120 Franken in der Bergzone III.

¹⁾ AS 1959, 907; 1960, 1635.

² Die entsprechenden Aufwendungen werden zusätzlich aus allgemeinen Mitteln des Bundes gedeckt.

Art. 12, Abs. 2

² Artikel 4, Absatz 4 tritt am 1. November 1960 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1961.

II.

Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt rückwirkend auf den 1. November 1961 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1962. Die dadurch aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen bleiben auch weiterhin auf die während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar.

Änderungen am Voranschlag 1962

Die Gutheissung der vorstehenden Anträge durch das Parlament bedingt die Änderung einzelner Rubriken des Voranschlages 1962. Ebenso ergeben sich kleinere Änderungen auf Grund unserer Beschlüsse über Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft ab 1. November 1961 und über die Erhebung von Preiszuschlägen auf eingeführter Kondensmilch. Es handelt sich um die folgenden Rubriken:

		neu	bisher	Differenz ±
		Millionen	Millionen	Millionen
		Franken	Franken	Franken
<i>Ausgaben:</i>				
707.433.33	Kostenbeiträge an die Milchwirtschaft in Berggebieten	20	7	+ 13
707.433.35	Kosten für die Feststellung der Milchüberlieferung	0	0,375	— 0,375
Total Differenz				+ 12,625
<i>Einnahmen:</i>				
702.850.01	Konsummilchabgabe	3,4	3,8	— 0,4
707.850.07	Kostenanteil der Milchproduzenten	14,05	16,0375	— 1,9875
707.850.08	Preiszuschläge auf importierter Kondensmilch	2	0	+ 2
Total Differenz				— 0,3875

Bezüglich der Reduktion des Ertrages der Konsummilchabgabe von 3,8 auf 3,4 Millionen Franken ist darauf hinzuweisen, dass wegen der Überwälzung der Grundpreiserhöhung per 1. November 1961 der Milchhandel, welcher das Kilo Konsummilch um 2 Rappen teurer kauft und den Liter (1 Liter = 1030 Gramm Milch) auch nur um 2 Rappen teurer verkaufen kann, eine Margeneinbusse von 0,06 Rp/l erleiden würde. Dieser Ausfall wird durch eine entsprechende Senkung der Konsummilchabgabe ausgeglichen, was 0,4 Millionen Franken ausmacht.

Wir möchten Sie bitten, diese Änderungen bei der Behandlung des Voranschlages 1962 zu berücksichtigen.

Bundesbeschluss betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1961
Date	
Data	
Seite	1158-1160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.